

Stand: 12.05.2020

## Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

### A. Vorbemerkung

Die AGMedReha begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die bereits beschlossenen und dringend notwendigen Maßnahmen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes sowie des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterentwickelt und ergänzt werden sollen.

Folgende Ergänzungen sind aus Sicht der AGMedReha dringend notwendig:

### B. Stellungnahme im Einzelnen

#### I. COVID-19-Testungen

Dringend benötigte Testungen und Screenings auf COVID-19 in Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden derzeit nicht finanziert. Der Entwurf sieht vor, dass das BMG ermächtigt wird, nach Anhörung des GKV-SV durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Kosten für Testungen von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden. Es sollte unabhängig davon gesetzlich klargestellt werden, dass die Testung auf Covid-19-Infektionen für Patienten und Mitarbeiter in Krankenhäusern mit und ohne Versorgungsvertrag und ambulante, teil-stationäre und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen finanziert werden. Hierzu muss ein kurzfristig umsetzbarer Abrechnungsmodus der Kosten gefunden werden (bspw. Abschlagszahlung, Kostennachweis Laborrechnungen).

**Änderungsvorschlag:**

§ 111d Abs. 9 (neu)

„Die Kosten für die symptomunabhängige Testung von Patienten und Mitarbeitern auf COVID-19 können Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach §§ 111, 111a und 111c SGB V gegenüber den Kosten- und Leistungsträgern geltend machen.“

**II. Coronabedingte Mehrkosten Vorsorge- und Rehabilitation**

Für Krankenhäuser ist in § 21 Abs. 6 zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen in Folge des Coronavirus ein Zuschlag in Höhe von 50 Euro für jeden Patienten und jede Patientin vorgesehen. Analog zu dieser Regelung muss auch für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein Zuschlag ergänzt werden, denn in diesen Einrichtungen fallen ebenfalls erhöhte Kosten aufgrund der Pandemie an (Kosten für Mundschutz, Schutzkleidung, besondere Auflagen beim Fahrdienst, etc.).

**Änderungsvorschlag:**

§ 111d Abs. 10 (neu)

„Zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, rechnen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach §§ 111, 111a und 111c SGB V für jeden Patienten und jede Patientin, der oder die ab dem 1. April 2020 zur Behandlung in die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung aufgenommen wird, einen Zuschlag in Höhe von 15 Euro pro Tag ab. Die Abrechnung des Zuschlags erfolgt gegenüber ihren Kostenträgern.“

Die Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation SGB IX (AG MedReha SGB IX) ist ein Zusammenschluss von maßgeblichen, bundesweit tätigen Spitzenverbänden der Leistungserbringer in der medizinischen Rehabilitation. Die Mitglieder der AG MedReha vertreten die Interessen von rund 800 Rehabilitations-Einrichtungen mit mehr als 80 000 Betten/Behandlungsplätzen.

Bundesverband ambulanter medizinischer Rehabilitationszentren e.V. (BamR), Berlin

Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK), Berlin

Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. (buss), Kassel

Bundesverband Geriatrie e.V., Berlin

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. (DEGEMED), Berlin

Fachverband Sucht (FVS), Bonn